

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 1729

[C - 2011/00414]

**12 JUILLET 1956. — Loi établissant le statut des autoroutes
Coordination officielle en langue allemande de la version fédérale**

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de la version fédérale de la loi du 12 juillet 1956 établissant le statut des autoroutes (*Moniteur belge* du 5 août 1956), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

— la loi du 29 mars 1962 organique de l'aménagement du territoire et de l'urbanisme (*Moniteur belge* du 12 avril 1962);

— la loi du 26 juin 2000 relative à l'introduction de l'euro dans la législation concernant les matières visées à l'article 78 de la Constitution (*Moniteur belge* du 29 juillet 2000).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 1729

[C - 2011/00414]

**12 JULI 1956. — Wet tot vaststelling
van het statuut der autosnelwegen
Officieuze coördinatie in het Duits van de federale versie**

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de federale versie van de wet van 12 juli 1956 tot vaststelling van het statuut der autosnelwegen (*Belgisch Staatsblad* van 5 augustus 1956), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— de wet van 29 maart 1962 houdende organisatie van de ruimtelijke ordening en van de stedenbouw (*Belgisch Staatsblad* van 12 april 1962);

— de wet van 26 juni 2000 betreffende de invoering van de euro in de wetgeving die betrekking heeft op aangelegenheden als bedoeld in artikel 78 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2000).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 1729

[C - 2011/00414]

**12. JULI 1956 — Gesetz zur Festlegung des Autobahnstatuts
Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der föderalen Fassung**

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der föderalen Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1956 zur Festlegung des Autobahnstatuts, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch :

— das Grundlagengesetz vom 29. März 1962 über die Raumordnung und den Städtebau,

— das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

MINISTERIUM DER ÖFFENTLICHEN ARBEITEN UND DES WIEDERAUFBAUS

12. JULI 1956 — Gesetz zur Festlegung des Autobahnstatuts

Artikel 1 - Die durch das vorliegende Gesetz eingeführte Regelung ist auf die öffentlichen Straßen anwendbar, die vom König in die Kategorie der Autobahnen eingestuft sind.

Unbeschadet der Bestimmung von Artikel 4 § 2 sind Autobahnen ausschließlich dem Verkehr mit vom König bestimmten Kraftfahrzeugen vorbehalten, die nur an den Stellen auf die Autobahn auffahren beziehungsweise von der Autobahn abfahren dürfen, die speziell dafür bestimmt sind.

Die Parkflächen entlang der Autobahnen sowie die vom König bestimmten Zufahrten unterliegen derselben Regelung.

Art. 2 - Wird eine Autobahn für den Verkehr freigegeben, ohne vollständig eingerichtet zu sein, ist sie nur im Rahmen der vom König bestimmten Bedingungen und nur an den Stellen, die von dem für die öffentlichen Arbeiten zuständigen Minister bestimmt wurden, zugänglich und überquerbar.

Art. 3 - Unbeschadet der Befugnisse, die dem König durch Artikel 1 des durch die Gesetze vom 1. August 1924 und 16. Dezember 1935 abgeänderten Gesetzes vom 1. August 1899 zur Revision der Rechtsvorschriften und Verordnungen über die Verkehrspolizei erteilt wurden, erlässt Er die Verordnungen, mit denen die Sicherheit und der Komfort im Autobahnverkehr sowie die Instandhaltung der Autobahnen zu gewährleisten sind.

Er bestimmt insbesondere die Bedingungen, denen Sportwettbewerbe unterliegen.

Die Provinzial- und Gemeinderäte dürfen keine zusätzlichen Verordnungen über die Autobahnverkehrspolizei erlassen.

Art. 4 - § 1 - Niemand darf auf dem Autobahngelände Anlagen oder Bauwerke errichten.

§ 2 - Der für die öffentlichen Arbeiten zuständige Minister kann entweder zugunsten eines öffentlichen Dienstes oder zur Errichtung von Anlagen und Bauwerken in Verbindung mit dem Autobahndienst ausnahmsweise von diesem Verbot abweichen.

Art. 5 - Die Autobahnanlieger besitzen nicht die Rechte, die den Anliegern der gewöhnlichen öffentlichen Straßen zuerkannt sind, insbesondere nicht das Zugangsrecht.

Art. 6 - § 1 - In vom König gebilligten Parzellenplänen sind Zonen mit einer Breite von höchstens 150 Metern festgelegt, in denen die Autobahnen und die Umleitungen der bestehenden Straßen und Wege angelegt werden.

[...]

[Art. 6 § 1 frühere Absätze 2 und 3 und §§ 2 bis 4 aufgehoben durch Art. 72 Nr. 2 des G. vom 29. März 1962 (B.S. vom 12. April 1962)]

Art. 7 - [...]

[Art. 7 aufgehoben durch Art. 72 Nr. 2 des G. vom 29. März 1962 (B.S. vom 12. April 1962)]

Art. 8 - Dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinden, auf deren Gebiet sich betroffene Güter befinden, wird eine Kopie des in Artikel 6 § 1 vorgesehenen Erlasses sowie der Parzellenpläne der betroffenen Güter zugesandt.

Vor Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen ab Empfang der Unterlagen stellt das Kollegium diese Schriftstücke einen Monat lang der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Öffentlichkeit wird während des ganzen Monats in der für offizielle Bekanntmachungen gebräuchlichen Form darüber informiert.

Die Einhaltung dieser Formalitäten und die Daten ihrer Erfüllung müssen durch eine schriftliche Erklärung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums nachgewiesen werden.

Art. 9 - Der Mehrwert der enteigneten Güter, der sich aus Änderungen ergibt, die nach Ablauf der im vorhergehenden Artikel erwähnten Frist von einem Monat an diesen Gütern vorgenommen wurden, wird bei der Enteignung nicht berücksichtigt, es sei denn, diese Änderungen wurden gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 genehmigt.

Art. 10 - Im Hinblick auf die Erhaltung, Ansehnlichkeit und Befahrbarkeit der Fahrbahn sowie im Hinblick auf die Möglichkeit sie zu verbreitern kann der König für die Freiraumzonen, die er bestimmt und deren Breite 30 Meter ab der Autobahnabgrenzung nicht überschreiten darf, Verordnungen erlassen bezüglich der Bauwerke, Pflanzungen, Einfriedungen, Depots, Leitungen, Anlagen in der Luft sowie bezüglich jeglicher Änderungen des Bodenreliefs durch Abtragungs- oder Aufschüttungsarbeiten.

Es ist untersagt, in diesen Zonen Plakate anzubringen, Schilder aufzustellen oder andere Reklame- oder Werbemittel einzusetzen. Der Minister kann von diesem Verbot jedoch abweichen, und zwar entweder zugunsten eines öffentlichen Dienstes oder zugunsten der Betriebe, deren Anlagen und Bauwerke in Übereinstimmung mit der in Artikel 4 § 2 vorgesehenen Abweichung errichtet wurden. In letzterem Fall dürfen die Plakate, Schilder und anderen Reklame- oder Werbemittel nur an den Bauwerken oder innerhalb der Grenzen der genehmigten Anlagen angebracht werden.

Art. 11 - Der für die öffentlichen Arbeiten zuständige Minister kann in den in Artikel 10 vorgesehenen Freiraumzonen gegen vorherige Entschädigung die in diesen Zonen gesetzlich angelegten Bauwerke, Pflanzungen, Einfriedungen, Depots, Leitungen, Anlagen in der Luft sowie Abtragungen oder Aufschüttungen entfernen oder verändern lassen.

Die Beamten der Registrierungs- und Domänenverwaltung sind befugt, in gegenseitigem Einvernehmen mit den Betroffenen die Entschädigung festzulegen. Falls es zu keiner Einigung kommt, wird wie in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit verfahren.

Art. 12 - Die Bestimmungen des durch das Gesetz vom 1. August 1924 abgeänderten Gesetzes vom 1. August 1899 zur Revision der Rechtsvorschriften und Verordnungen über die Verkehrspolizei sind bei Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes oder gegen die in Ausführung von Artikel 3 erlassenen Verordnungen anwendbar.

Art. 13 - § 1 - Verstöße gegen die Bestimmungen der Artikel 4, 6 und 10 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes oder gegen die in Ausführung von Artikel 10 Absatz 1 erlassenen Verordnungen werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße von 26 [EUR] bis zu 200 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen geahndet.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, ohne Ausnahme von Kapitel VII und Artikel 85, sind darauf anwendbar.

§ 2 - Ungeachtet der Strafe ordnet das Gericht im Falle eines Antrags seitens des für die öffentlichen Arbeiten zuständigen Ministers oder seines Vertreters an, dass der ursprüngliche Zustand der Orte wiederhergestellt wird, und zwar im Rahmen des Antrags. Das Gericht legt eine Frist für diese Wiederherstellung fest und beschließt, dass der Minister oder sein Vertreter bei Nichtvollstreckung des Urteilspruchs auf Kosten des Betroffenen für die Wiederherstellung sorgen wird. Letzterer wird zur Erstattung der Ausgabe gezwungen, und zwar auf Vorlage einer Aufstellung zu seinen Lasten, die vom Präsidenten des Gerichts für vollstreckbar erklärt wird; dieser wird per Antrag und ohne Bemühung eines amtlichen Sachwalters damit befasst.

§ 3 - Ungeachtet der Gerichtspolizeioffiziere ermitteln die mit der Verwaltung und dem großen Straßen- und Wegenetz beauftragten vereidigten Beamten und Bediensteten sowie die von dem für die öffentlichen Arbeiten zuständigen Minister in Anwendung der Rechtsvorschriften über den Städtebau beauftragten Bediensteten die in § 1 bestimmten Verstöße und stellen diese durch Protokolle fest.

[Art. 13 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 1730

[C - 2011/00402]

15 MAI 1987. — Loi relative aux noms et prénoms Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 15 mai 1987 relative aux noms et prénoms (*Moniteur belge* du 10 juillet 1987), telle qu'elle a été modifiée par la loi du 10 mai 2007 relative à la transsexualité (*Moniteur belge* du 11 juillet 2007).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 1730

[C - 2011/00402]

15 MEI 1987. — Wet betreffende de namen en voornamen Officieuze coördinatie in het Duits

De hiernavolgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 15 mei 1987 betreffende de namen en voornamen (*Belgisch Staatsblad* van 10 juli 1987), zoals ze werd gewijzigd bij de wet van 10 mei 2007 betreffende de transsexualiteit (*Belgisch Staatsblad* van 11 juli 2007).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.